

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt München zur Förderung der Anschaffung von Stoffwindeln und wiederverwendbaren Inkontinenzartikeln (Windelzuschuss)

1. Förderziele

Die Landeshauptstadt München hat sich zum Ziel gesetzt, die Abfallmengen bis zum Jahr 2035 erheblich zu reduzieren. Auf den Bereich „Hygieneprodukte“, zu dem Windeln und Hygienepapiere gehören, entfallen etwa 12 % der Gesamtmasse des Münchner Restmülls.¹ Es besteht hier ein beträchtliches Potential zur Verringerung dieses Aufkommens durch den Einsatz wiederverwendbarer Stoffwindeln. Dies trifft sowohl auf Kleinkinder als auch Personen mit Inkontinenz zu. Um einen Anreiz für die Nutzung von Stoffwindeln zu schaffen, ist im Zero Waste Konzept der Landeshauptstadt München eine Förderung der Anschaffung von Stoffwindeln vorgesehen. Die Förderung dient dem Gebot der Abfallvermeidung gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 Abs. 4 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), § 6 Abs. 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

2. Förderberechtigter Personenkreis

Förderberechtigt sind folgende Personengruppen:

- Erziehungsberechtigte von Säuglingen oder Kleinkindern
- Personen mit Inkontinenz.

Für die einzelnen Personengruppen gelten folgende spezifische Regelungen:

Erziehungsberechtigte von Säuglingen oder Kleinkindern:

- Der Hauptwohnsitz des Kindes und der erziehungsberechtigten Person liegt in der Landeshauptstadt München.
- Das Alter des Kindes beträgt zum Zeitpunkt der Antragsstellung maximal 18 Monate.
- Für jedes Kind ist, unabhängig von der antragstellenden Person, nur eine einmalige Förderung möglich.

Personen mit Inkontinenz:

- Die geförderte Person hat ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt München.
- Bei bestehender Betreuung kann der Antrag für die Person auch durch die gerichtlich bestellte Betreuung unter Vorlage einer Kopie der Betreuungsurkunde gestellt werden.
- Ein ärztlicher Nachweis über die Diagnose der Inkontinenz (ärztliches Attest) ist beizufügen.
- Für jede Person ist nur eine einmalige Förderung möglich.

¹ Münchner Statistik, 2. Quartalsheft, Jahrgang 2018, S. 24 ff https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:d0be2075-ffa4-4be9-9cef-3ad1d241efed/MueSta_2Q18_AWM_Analyse%203-Tonnen-System.pdf

3. Förderfähige Produkte

Gefördert werden ausschließlich Mehrwegsysteme.

Dies umfasst Windeln und Inkontinenzartikel, die zur mehrfachen Verwendung ausgelegt sind und nach der Nutzung gereinigt und wiederverwendet werden. Gefördert werden hierbei grundsätzlich alle Arten von Stoffwindel-Systemen. Dies sind vornehmlich All-in-one-Windeln, Hybridwindeln und Prefoldwindeln. Einzelne wiederverwendbare Einlagen sind nicht förderfähig; hier ist nur ein Gesamtsystem aus Windelhosen und gegebenenfalls Einlagen förderfähig, was auf einer Rechnung als Gesamtsystem erkennbar sein muss. Es ist lediglich eine Rechnung zur Förderung einreichbar.

Neben dem Kauf von Mehrwegsystemen sind auch Mietsysteme für Stoffwindeln förderfähig. Gefördert werden dieselben Produkte wie beim Kauf sowie die Reinigungskosten. Die Versandkosten sind ebenfalls förderfähig, sofern sie im Mietvertrag ausgewiesen sind. Auch bei Mietsystemen ist nur ein Vertrag förderfähig. Von der Förderung ausgeschlossen sind sogenannte Testpakete oder ähnliches.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als einmalige Förderung zur Unterstützung bei der Anschaffung von Stoffwindeln oder wiederverwendbaren Inkontinenzartikeln oder dem Abschluss eines Mietvertrages über eine Vertragslaufzeit von mindestens 1 Jahr. Die Förderung ist erst nach erfolgtem Kauf der förderfähigen Produkte oder dem Abschluss des Mietvertrags möglich.

Die Förderung beträgt 80 % des Kaufpreises oder der Miete (inklusive Umsatzsteuer), maximal aber 100 €. Die Förderung wird ausschließlich per Überweisung auf ein Bankkonto ausgezahlt. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

5. Verfahren

Für die Antragstellung ist zwingend das bereitgestellte Antragsformular zu verwenden. Dieses ist durch die antragstellende Person vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und im Original oder eingescannt mit den auf dem Antragsformular angegebenen Unterlagen an folgende Adresse zu senden:

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat – Zero Waste Fachstelle
Denisstr. 2
80335 München

E-Mail: windelzuschuss.kom@muenchen.de

Mit dem Antrag ist beim Kauf die Rechnung einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers,
- das Ausstellungsdatum,

- die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
- eine Rechnungsnummer,
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gekauften Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- den Rechnungsbetrag inklusive der enthaltenen Umsatzsteuer.

Mit dem Antrag ist bei einem Mietsystem eine Kopie des Mietvertrags einzureichen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers,
- Datum des Vertragsschlusses,
- Mindestlaufzeit des Vertrages,
- Bezeichnung der vereinbarten Dienstleistung,
- vereinbartes Entgelt.

Über den Antrag wird durch Förderbescheid entschieden. Wird die Förderung gewährt, erfolgt die Auszahlung der Förderung nach Bestandskraft des Förderbescheids auf das im Antrag angegebene Bankkonto.

6. Weitere Förderbedingungen

Eine Förderung ist nur möglich, sofern der Kauf nicht durch eine weitere fördernde Stelle gefördert wird.

Nach Beantragung der Förderung dürfen die geförderten Produkte im Falle eines Kaufes:

- nicht mehr an den Verkäufer zurückgegeben werden (ausgenommen sind nur Reklamationen im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie) und
- innerhalb von einem Jahr nicht weiterverkauft werden.

Dies ist durch die antragsstellende Person im Rahmen der Antragsstellung gesondert zuzusichern.

Nach Beantragung der Förderung bei einem Mietsystem darf der Mietvertrag nicht vor Ablauf von 12 Monaten ordentlich gekündigt werden.

Dies ist durch die antragsstellende Person im Rahmen der Antragsstellung gesondert zuzusichern.

Mit Antragstellung erklärt sich die antragstellende Person mit den Förderrichtlinien einverstanden. Die Landeshauptstadt München hat das Recht, die Einhaltung der Förderrichtlinien und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Werden die Förderrichtlinien nicht eingehalten oder die Mittel nicht ordnungsgemäß verwendet, kann die Förderung durch die Landeshauptstadt München zurückgefordert werden.

Es können nur ab dem 01.06.2024 getätigte Käufe oder abgeschlossene Mietverträge gefördert werden.

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Gehen mehr Anträge ein, als gefördert werden können, so entscheidet das Datum des Antragseingangs.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Dezember 2024 in Kraft.